



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
und
gever@bag.admin.ch

Basel, 17. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2023

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung zur Änderung der KVV (Vollzug der Prämienzahlungspflicht und Maximalrabatte) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung der KVV zu, unterbreiten Ihnen aber nachstehend in zwei Bereichen unsere Vorbehalte und Anregungen. Ferner verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 25. November 2022 zu dieser Vernehmlassung, der wir uns inhaltlich vollumfänglich anschliessen.

Vollzug der Prämienzahlungspflicht

Dieser Teil der Vorlage mit den Modalitäten der Übernahme von Verlustscheinen durch die Kantone zur Umsetzung der neuen Bestimmung von Art. 64a Abs. 5 KVG ist für die Kantone von wesentlicher Bedeutung.

Zunächst möchten wir unser Bedauern zum Ausdruck bringen, dass, entgegen dem Antrag von einigen Kantonen (einschliesslich Basel-Stadt) und der GDK in der Vernehmlassung zur Revision von Art. 64a KVG im Jahr 2020, die Übernahme von einzelnen Verlustscheinen durch den Kanton mit einer Abgeltung von 90 Prozent nicht möglich sein soll. Wir schliessen uns der ablehnenden Haltung der GDK zu dieser Auslegung des neuen Art. 64a Abs. 5 KVG an und unterstützen deren Forderung, dass der Kanton im Einzelfall (pro Betreibungsdossier) bestimmen können muss, ob ein Gläubigerwechsel stattfinden soll oder nicht. Wir teilen die Annahme der GDK, dass kaum ein Kanton bereit sein wird, alle Verlustscheine zu übernehmen.

In seiner Vernehmlassung vom 22. September 2020 hatte der Kanton Basel-Stadt das Anliegen der Standesinitiative des Kantons Thurgau begrüsst, den Kantonen zu ermöglichen, mit der Übernahme von 90 Prozent der ausgewiesenen Verlustscheinforderungen diese Verlustscheine vom Krankenversicherer übertragen zu erhalten und selber zu bewirtschaften. Wie die GDK und 13 weitere Kantone (darunter auch Thurgau), verlangte der Kanton Basel-Stadt zu dieser Möglichkeit des Schuldenauskaufs, dass sie als optionale Möglichkeit im Einzelfall ausgestaltet wird und der Kanton frei bleibt, den Grossteil der Verlustscheinforderungen wie bis anhin zu 85 Prozent abzugelten und nur einzelne Verlustscheine nach eigenen Kriterien zu 90 Prozent zu übernehmen. Insbesondere kann es darum gehen, in gewissen Einzelfällen den Kassenwechsel zu ermöglichen. Wir hatten zu diesem Zweck in der Vernehmlassung eine Präzisierung von Gesetzestext und Erläuterungen unterbreitet. Im Vernehmlassungsbericht des BAG vom Dezember 2020 ist dieses Anliegen aus kantonaler Sicht (Wahl je Betreibung) auf den Seiten 7 und 15 festgehalten.

Eine solche beantragte Regelung wäre sachlich gerechtfertigt gewesen: Sie hätte einem finanziellen Interessensausgleich zwischen Versicherern und Kantonen gedient, denn bei allen anderen Verlustscheinen, bei denen der Kanton dem Versicherer wie bisher eine Abgeltung zu 85 Prozent zahlt und dieser nur 50 Prozent eines allfälligen Erlöses rückerstatten muss, bleibt dem Versicherer die Aussicht, dass er im optimalen Fall einer Schuldentilgung durch die versicherte Person oder Dritte 35 Prozent Gewinn erzielt.

Leider wurde die Gesetzesbestimmung trotz erkannter Unklarheit vom Parlament nicht präzisiert. Diese wesentliche, einschränkende Interpretation zu Lasten der Kantone ergibt sich nur aus einer Diskussion in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) und nunmehr auf Verordnungsstufe im neuen Art. 105^f^{bis} Abs. 1 KVV.

In Art. 105^f^{bis} KVV und im erläuternden Bericht wird nun explizit festgehalten, dass ein Kanton Verlustscheine nur dann zu 90 Prozent übernehmen kann, wenn er alle Verlustscheine übernimmt, und dass er die Versicherer vor dem 1. Dezember darüber informieren muss, mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr. Allerdings ist diese Bestimmung dahingehend unklar gehalten, als offenbleibt, ob sich die Kantone gegenüber allen Versicherern (jeweils für ein Kalenderjahr) gleich entscheiden müssen, oder ob sie diese Option nach eigenen Kriterien auf einzelne Versicherer beschränken können. Für die einzelnen Versicherer und ihren organisatorischen Aufwand spielt es keine Rolle, wie sich ein Kanton gegenüber anderen Versicherern entscheidet.

Demnach darf dieser Handlungsspielraum der Kantone nicht eingeschränkt werden, weshalb wir folgende Präzisierung von Art. 105^f^{bis} Abs. 1 und 2 vorschlagen:

Art. 105^f^{bis} KVV

¹ Beschliesst die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 64a Absatz 5 KVG, zusätzlich 5 Prozent aller Forderungen eines Versicherers zu übernehmen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} waren, so hat sie den ~~die~~ Versicherer vor dem 1. Dezember darüber zu informieren. Der Entscheid gilt für das folgende Kalenderjahr.

² Der ~~Die~~ Versicherer tritt ~~treten~~ der kantonalen Behörde bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs die im Jahr der Übernahme nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG gemeldeten Forderungen ab, soweit sie Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betreibungskosten betreffen. Er ~~Sie~~ legt sie vorgängig der vom Kanton bezeichneten Revisionsstelle zur Überprüfung vor.

³ ...

Dass die Entscheide der Kantone zur Übernahme aller Forderungen zu 90 Prozent jeweils für ein Kalenderjahr, aber nicht länger, gelten sollen, ist zu begrüßen. Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, könnte es das Interesse der Kantone schmälern, von dieser Option Gebrauch zu machen, wenn sie für mehrere Jahre gelten würde. Aber auch mit dieser zeitlich beschränkten Wir-

kung der gewählten Option erscheint es uns wie erwähnt fraglich, wie praxisrelevant die neue, aber sehr beschränkte Wahlmöglichkeit für die Kantone tatsächlich wird.

Den übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen zum Vollzug der Prämienzahlungspflicht stimmen wir inhaltlich zu. Wir unterstützen aber auch die Anträge der GDK auf Präzisierung der Formulierungen im KVV-Entwurf. Inhaltlich begrüssen wir, dass künftig das EDI die maximalen Bearbeitungsgebühren festlegt, welche die Versicherer für Mahnungen und Zahlungsaufforderungen erheben dürfen (Art. 105b Abs. 2 KVV), sowie die Klarstellung in Art. 105k Abs. 4 KVV, wonach der Kanton für Verlustscheinforderungen nichts bezahlt, wenn sie nicht ausschliesslich aus KVG-Forderungen bestehen. Ferner begrüssen wir, dass in Art. 106c Abs. 5 und 5^{bis} KVV neu eine Verrechnungsmöglichkeit für rückwirkend zugesprochene Prämienverbilligungen mit bestehenden Verlustscheinen geschaffen wird.

Wir schliessen uns dem Antrag der GDK an, wonach für die Anpassung des bestehenden elektronischen Datenaustausches zum Vollzug von Art. 64a KVG ausreichend Vorbereitungszeit eingeräumt werden soll. Die neue Regelung von KVG und KVV soll daher frühestens auf 1. September 2024 bzw. 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte)

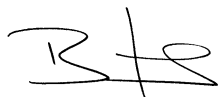
Im Verordnungsentwurf wird vorgeschlagen, in die KVV Delegationsnormen aufzunehmen, damit das EDI die maximalen Prämienrabatte für besondere Versicherungsformen basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen festlegen kann - wie es dies heute für die ordentliche Versicherung in der Verordnung des EDI über die Prämienregionen tut.

Mit diesem Vorschlag sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir stellen aber den ergänzenden Antrag, dass das EDI die Kantone als Stakeholder vorgängig einer materiellen Regelung in der erwähnten EDI-Verordnung zu konsultieren hat und diese Konsultationspflicht in der KVV verankert wird. Zum Vergleich verweisen wir darauf, dass das EDI die Kantone auch im Sommer 2021 im Hinblick auf eine Anpassung der Maximalrabatte der ordentlichen Versicherung an die effektiven Kostenunterschiede zwischen den Regionen vorgängig angehört hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin